

jährliche Rente berechnet. Bei dem Beispiele, welches ich anführte, würde ich also auf 10 Jahre keine Rente bekommen und im Jahre 1840 nur das Kapital ohne Rentennachzahlung erhalten, wo ich aber zum Empfange des Lehngeldes ohnedies schon berechtigt gewesen wäre. Auch hierin weicht das Preussische Gesetz von dem unsrigen ab, da hier allemal die jährliche Rente von dem letzten wirklichen Lehnsfalle bis zum Zeitpunkte der Ablösung gerechnet wird. Nun will ich noch mit wenigen Worten das Beispiel beleuchten, welches die Petenten aufgestellt haben, und welches die Deputation in ihrem Berichte angeführt hat: Ein Grundstück, welches 125 Thaler werth ist und 4 p. C. Lehngeld zu entrichten hat, zahlt auf einen Lehnsfall 5 Thaler. Kommt es zur Ablösung, so wird das Grundstück auf 125 Thaler abgeschätzt, aber nach dem gesetzlichen Abzuge zu 100 Thaler angenommen. Das Lehngeld davon würde mithin 4 Thaler betragen, und wenn in einem Jahrhundert 5 Fälle vorkommen, welches 20 Thaler in einem Jahrhundert beträgt, so würde die jährliche Rente 4 Gr. 9 $\frac{3}{4}$ Pf., das Ablösungskapital aber 5 Thaler ausmachen, und Beides würde erst 10 Jahre nach dem letzten wirklichen Lehnsfalle zu zahlen sein. Das Ablösungskapital beträgt also gerade nur so viel, als das in einem einzelnen Falle zu entrichtende Lehngeld. Hier ist es also augenscheinlich, wie sehr der Berechtigte benachtheiligt wird; denn wenn ich in einem einzelnen Falle 5 Thaler von dem lehnpflichtigen Grundstücke erhalte, so kann es doch unmöglich eine richtige Kapitalablösung genannt werden, wenn ich 5 Thlr. ein für allemal als Kapital erhalte. Die Deputation sagt zwar, ich könnte das erhaltene Kapital an 5 Thlr. zinsbar anlegen und würde dann in 100 Jahren 20 Thlr. Zinsen davon erhalten. Das gebe ich zu, allein ich würde ebenso gut auch im Einzelnen Lehngelder zinsbar anlegen können und würde dann weit mehr erhalten, da es keines Beweises bedarf, daß fünfmal 5 Thlr. in einem Jahrhundert mit Zinsen mehr ist, als einmal 5 Thlr. mit Hinzurechnung der Zinsen. Das sind die Gründe, warum ich finde, daß der Berechtigte nach diesem Gesetze sehr ungünstig gestellt worden ist. Allein wenn der Berechtigte nicht wünschen kann, daß er zur Ablösung nach diesen Grundsätzen gezwungen werde, so ist ein solcher Zwang auch nachtheilig für die Mehrzahl der Verpflichteten selbst. Ich gebe zu, daß der wohlhabende Verpflichtete die Ablösung nach diesen Grundsätzen sehr gern vornehmen wird, allein der Armere, der durch den Berechtigten gezwungen wird, sofort abzulösen und das Kapital aufzubringen, wird doch dadurch sehr oft gedrückt werden, weil er eine Summe zahlen muß, die er sonst vielleicht nicht so bald zu zahlen gehabt haben würde. Und so viel ist gewiß, daß, wenn der Berechtigte durch einige Verpflichtete nach den Grundsätzen des Gesetzes gezwungen wird, abzulösen, er sich genöthigt sehen wird, nun alle Verpflichtete im ganzen Gerichtsbezirke auf einmal zu provoziren, damit er auf einmal aus der Sache herauskomme und die Ablösungskapitalien wenigstens auf einmal erhalte; denn zulassen, daß die Ablösungskapitalien so zersplittert und einzeln in einer Reihe von Jahren nach und nach eingezahlt werden,

würde gegen alle Grundsätze der Vermögensadministration sein. Ich wenigstens würde in solchen Fällen die sämtlichen Verpflichteten auf einmal provoziren müssen, und dadurch würde der Arme mit dem Wohlhabenden gezwungen, zu gleicher Zeit abzulösen. Daher glaube ich, daß es wohl besser ist, man läßt jetzt die Bestimmung, wie sie ist, und überläßt es dem freien Willen der Betheiligten, sich über die Ablösung zu vergleichen. Noch erlaube ich mir zu erwähnen, daß, wenn die Kammer bei dem Antrage beharren und eine Bestimmung erbitten wollte, die für die Verpflichteten günstiger wäre, daß auch die Berechtigten dann das Recht haben würden, auf günstigere Bestimmungen anzutragen, denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig; wollen die Verpflichteten günstigere Bestimmungen für sich haben, so muß man den Berechtigten ein gleiches Recht zugestehen, und den Beweis zu führen, wie sehr sie bei der Frohn- und Huthungsablösung benachtheiligt worden sind, würde ihnen nicht schwer fallen.

Abg. Scholze: Ich erlaube mir nur Einiges zur Erwiderung auf die Aeußerung des Abg. Bonitz. Er meint, es wäre die Ablösung sehr bedenklich und gefährlich, indem dadurch die Verpflichteten sehr präjudizirt werden könnten. Ich kann ihm aber nicht beistimmen, und zwar aus den Gründen, die schon der Deputations-Bericht nachweist, und erlaube mir dieselben noch deutlicher zu machen hinsichtlich der größern Grundstücke und der drückendsten Art, wo in einem Jahrhundert acht Fälle zu 10 p. C. Laudemialgebühren berechnet sind. Ich habe zum Exempel ein Grundstück vor Augen, welches 1250 Thlr. kostet; ein Fünftheil nach Vorschrift des Gesetzes davon abgezogen, so kommt die jährliche Rente 8 Thlr. und das Ablösungskapital 200 Thlr. Nehme ich ein Grundstück von 10,000 Thlr. an, wovon der fünfte Theil abgezogen, und ebenfalls acht Fälle zu 10 p. C. Abzug, so kommt die jährliche Rente 64 Thlr. und das Ablösungskapital 1600 Thlr., und wenn, wie aus der Erfahrung zu entnehmen ist, in kurzer Zeit einige Todes- oder Veräußerungsfälle auf der berechtigten Seite vorkommen, so muß die Familie, denn öfters stirbt der Besitzer, das Gut mit dem Rücken ansehen; kommt solch ein Gut aus solch einer Ungewißheit, so erlangt solches gewiß nicht nur um 1600 Thlr., sondern noch einen bedeutend größern Werth, und wenn, wie zu erwarten steht, die Kavallerieverpflegungsgelder bedeutend niedriger werden, käme schon dadurch Etwas zu diesen Renten zu Hülfe. Es ist von dem Abg. Bonitz anderweit gesagt worden, daß meine Petition auf den Antrag der Verpflichteten gestellt worden sei; dieses ist wahr. Die Kammer ist aber davon abgegangen, und ich habe mich ebenfalls dem anschließen müssen, und zwar sehr gern, dieweil ich nur Nutzen und Vortheile in dieser Ablösung erblicke, und hätten unsere Vorfahren in keiner Art Etwas angebaut, so hätten wir ebenfalls weniger zu genießen, und eben so müssen wir immer dahin denken, daß wir für unsere Nachkommen wirken und anbauen; daher glaube ich, daß wir auf dem betretenen Wege fortfahren müssen, und deshalb habe ich den Antrag gestellt, und wäre die Petition nicht von